

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften
an der Technischen Universität München

Vom 28. April 2009
in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Zweck der Feststellung

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

(2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. intellektuelles Grundverständnis für abstrakte, logische und systemorientierte Fragestellungen im Zusammenhang mit agrarischen und gartenbaulichen Landnutzungssystemen;
2. besonderes Interesse an biologischen Grundlagen und naturwissenschaftlichen Zusammenhängen, enger Bezug zur Natur (Böden, Klima, Pflanzen, Tiere);
3. überzeugende Motivation, grundlagenorientierte agrobiowissenschaftliche, agrartechnische oder agrarökonomische Kenntnisse zu erwerben;
4. besondere Bereitschaft, anwendungs- und praxisbezogene Fragestellungen zu bearbeiten und in Unternehmen der Agrarwirtschaft und des Gartenbaus zu vertiefen, vor allem im Rahmen der Betriebspraktika; Verbindung von Theorie und Praxis;
5. überzeugende Fachsprachkompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten, vor allem Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studienengangsspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten;
 5. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 6. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studienengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden.

⁵Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der von ihm beauftragte Studiendekan. ⁶Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁷Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten.
 - 3.1. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung,
 - 3.2. erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb (z.B. Jugend forscht),
 - 3.3. Freiwilliges ökologisches Jahr oder Freiwilliges soziales Jahr.

²Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer Mathematik (dreifach), die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache (einfach), Englisch bzw. die fortgeführte Fremdsprache (einfach) und die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach). ³Dabei wird die jeweils beste der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB - ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern – erworbene Note verwendet. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Summe der Gewichtungsfaktoren ist sieben. ⁶Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 60, eine erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb mit 20, ein Freiwilliges ökologisches Jahr oder Freiwilliges soziales Jahr mit 20 Punkten bewertet.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,6 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,3 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,1 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. ²Werden für Nr. 3 keine Angaben gemacht, so werden die Punkte aus Nr. 1 mit 0,65 multipliziert und die Punkte aus Nr. 2 mit 0,35 multipliziert. ³Sind diese Werte nicht ganzzahlig, so werden diese zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Die Bewerber, die in der ersten Stufe 90 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen.

- (4) ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch bzw. den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben wurden.#
- (6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) „¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

⁶Im Gespräch wird der Bewerber zu folgenden Themen geprüft:

1. Motivation/Begründung der Wahl des Studiengangs
2. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Begabung
3. Interesse an agrar- und gartenbauwissenschaftlicher Forschung
4. Aufgeschlossenheit für eine wissenschaftliche Arbeitsweise
5. Interesse an Anwendungsproblemen/Hartnäckigkeit zur Lösung schwieriger und komplexer Sachverhalte.

⁷Hinsichtlich der Punkte 2. und 3. kann das Gespräch gesellschaftlich relevante Inhalte aus dem Bereich der Agrar- und Gartenbauwissenschaften wie z.B. Ernährungssicherung, Landwirtschaft und Umwelt, Klimaänderungen und landwirtschaftliche Produktion, Grüne Gentechnik, Bioenergieerzeugung umfassen.

⁸Die einzelnen Themen gemäß Satz 6 werden mit jeweils maximal 20 Punkten bewertet und bei der Bewertung des Auswahlgesprächs gleich gewichtet.

⁹Die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Fähigkeiten, Motivationen und Interessen an einem Agrar- und Gartenbaustudium sind Bestandteil des Gesprächs. ¹⁰In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Bewerbung ist gem. § 5 Abs. 5 erfolgt. ¹¹Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ¹²Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten.

¹³Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

| Für das Studium Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der TUM... | Prädikat | Punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------|
| hervorragend geeignet | Exzellent | 91-100 |
| gut geeignet | Gut | 75-90 |
| geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien | Befriedigend | 60-74 |
| bedingt geeignet | Ausreichend | 40-59 |
| nur stark eingeschränkt geeignet | Mangelhaft | 20-39 |
| nicht geeignet | Ungenügend | 0-19 |

¹⁴Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) ¹Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 60 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 59 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.“

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11.

Anlage 1: Studiengangprofil

Die Basis des agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Studiums am Wissenschaftszentrum Weihenstephan ist der Bachelor of Science "Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften". Er vermittelt den Studierenden eine breite Grundlagenausbildung in den bio-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen. Bei den Agrar- und Gartenbauwissenschaften handelt es um eine Systemwissenschaft, deren Erkenntnisobjekte komplexe natürliche, technische und soziale Systeme sind. Das Fachgebiet arbeitet grundlegend problemorientiert und interdisziplinär und steht im Diskurs mit den angrenzenden Grundlagendisziplinen.

Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des ersten Semesters für das Profil Agrarwissenschaften oder Gartenbauwissenschaften. Das spezifische Profil des Studienganges ermöglicht den Studierenden, auf der Basis einer wissenschaftlich orientierten Grundlagenausbildung, eine vielfältige individuelle Profilierung. Das Konzept lässt es zu, sich sowohl zu spezialisieren, als auch ein eher generalistisches Profil zu wählen. Der Studiengang am Wissenschaftszentrum Weihenstephan bietet ein umfangreiches Fächerangebot, so dass sich Absolventen durch die Wahl unterschiedlicher Fächerkombinationen und eine entsprechende Schwerpunktbildung in der Ausbildung gezielt auf ihre spätere Tätigkeit vorbereiten können. In das Studium ist ein betriebliches Praktikum (insgesamt 16 Wochen) integriert. Dadurch wird eine intensive Verzahnung mit der landwirtschaftlichen Praxis gewährleistet.

Das Studium soll motivierte, leistungsfähige Führungskräfte für die Wirtschaftszweige Agrarwirtschaft und Gartenbau mit seinen Unternehmen (Erzeugung, Vermarktung, Dienstleistungen, Beratung), mit vor- und nachgelagerten Stufen, im Bereich der Verwaltung und der Verbände, als Experten für die Lehre (von Berufs- über Meister-, Techniker-, Fachhochschulen bis zur Universität) und Forschung (an Hochschulen, Versuchsanstalten und Forschungseinrichtungen in der Wirtschaft) ausbilden. Die Absolventen dieses Bachelorstudienganges sind breit und fundiert ausgebildete Agrar- oder Gartenbauwissenschaftler, qualifiziert für die berufliche Tätigkeit oder aufbauende Masterstudiengänge, wie z.B. die Masterstudiengänge "Agrarwissenschaften" und "Nachwachsende Rohstoffe".

Der Studiengang ist modular aufgebaut, was zu verkürzten Studienzeiten führt. Der Abschluss "Bachelor of Science" bietet auf dem zunehmend international ausgerichteten Arbeitsmarkt gute berufliche Chancen und Entwicklungsperspektiven. Auf dem Arbeitsmarkt sind heute teamfähige Mitarbeiter gefragt, die sich durch ganzheitliches Denken, Flexibilität und Mobilität auszeichnen. Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften schafft dafür die besten Voraussetzungen.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. April 2009.

München, den 28. April 2009
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2009.

